

0 VII A

1. Umlauf *ab VII A*
2. VII A3

↳ 27/

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Einstweilige Regelung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauenbeauftragte vom 19. März 1991

Seite 2

399/1
Universitätsverwaltung
Referat VII A

Altensteinstraße 44a
1000 Berlin 33

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 22 51

Druck: Zentrale Universitäts-Druckerei, Ketchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 800 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

AE für Studentinnen

**Einstweilige Regelung
über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung
für studentische Frauenbeauftragte
vom 19. März 1991
VII B Tel.: 838 24 68**

Der Präsident der Freien Universität Berlin hat gemäß § 59 Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerHGG) vom 20. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) folgende Einstweilige Regelung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauenbeauftragte erlassen:

1. Für studentische Frauenbeauftragte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 40 Stunden monatlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt für jeden vollen Monat der Wahrnehmung des Amtes als nebenberufliche Frauenbeauftragte.
2. Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

^{*)} Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 25. Juli 1991.

*↗ nur 40h/Monat
→ Stv d F werden nicht ersetzt*